Hygieneplan Corona für die Rendsburger Schulen
(Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz)

INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Wichtige Maßnahmen
3. Anlage Handreichung für Schulen vom 23.06.2020
4. Anlage Fachbrief Sportunterricht vom 06.08.2020
5. Anlage Ergänzung zum Fachbrief Sportunterricht vom 17.08.2020
6. Anlage Schnupfenplan Aktualisierte Version vom 26.08.2020
7. Anlage (01 Lesefassung) Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen vom 31.10.2020
8. Anlage Mund-Nasen-Bedeckung (02 Schulen corona VO) Stand 02.11.2020
9. Anlage Maskenpflicht Grundschulen (03 Maskenpflicht Grundschulen Inzidenzwert kleiner als 50 Pro 100.000 / 7 Tage) Stand 02.11.2020
10. Anlage Maskenpflicht Grundschulen (04 Maskenpflicht Grundschulen Inzidenzwert höher als 50 pro 100.000 / 7 Tage) Stand 02.11.2020
11. Anlage Maskenpflicht an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien (05 Neu Maskenpflicht weiterführende Schulen) Stand 02.11.2020
12. Anlage Sportunterricht an Schulen (08 Sportunterricht) Stand 02.11.2020
13. Reinigung **und** Desinfektionsplan

VORBEMERKUNG

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.
Der vorliegende Hygieneplan Corona ist eine Ergänzung zu den bestehenden Hygieneplänen der Schulen. Der schulische Hygieneplan ist – sofern erforderlich den Rahmenbedingungen des Hygieneplanes Corona anzupassen. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Jede Schule nimmt eine regelmäßige Kontrolle der Hygienemaßnahmen vor.

Definition „Desinfektion“

Aufgabe der Desinfektion ist die Abtötung bzw. irreversible Inaktivierung von krankheitserregenden Keimen an kontaminierten Objekten. Sie dient der Unterbrechung von Infektionsketten.
Die so genannte laufende Desinfektion bezweckt, die Verbreitung von Krankheitserregern einzuschränken: Die laufende Desinfektion erstreckt sich auf alle möglich infektiösen Ausscheidungen sowie auf alle Objekte, die mit Krankheitserregern kontaminiert wurden bzw. kontaminiert sein können.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Infektion durch Aerosole (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Virenhaltige Aerosole können sich in Räumen verteilen und können zu Übertragungen führen. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als wenig wahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Ergänzend dazu gilt:

- Wann sind die Hände zu waschen?

- bei Schulbeginn und Schulende
- nach Toilettenbesuch
- nach Husten, Niesen, Schnäuzen
- bei sichtbarer Verschmutzung
- vor dem Essen

- Wann sind die Hände zu desinfizieren?

- **generell**: Wenn keine Waschmöglichkeiten vorhanden sind
- Nach Kontakt mit infektiösem Material (Blut, Urin, Sputum, Sekrete, Stuhl) sind die Hände zu waschen **und** zu desinfizieren.
- Einmalhandschuhe stehen im Sekretariat zur Verfügung für Arbeiten, bei denen die Hände mit Blut, Ausscheidungen, Eiter oder hautschädigenden Stoffen in Berührung kommen.

2. WICHTIGE MAßNAHMEN

- In allen Schulen gilt vorerst befristet bis zum 30.11.2020 die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ab Jahrgangsstufe 5 **auch für den Unterricht**, sowie gefordert für die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung in geschlossenen Räumen.
  Im Lehrkräftezimmer gilt diese Pflicht dann, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
  Für Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, gilt diese Pflicht nicht, auch wenn es einer Schülerin oder einem Schüler also aus irgendeinem Grund plötzlich mit der MNB nicht gut gehen sollte, kann die Lehrkraft Ausnahmen zulassen. Bei einer solchen vorübergehenden Maskenpause soll auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen geachtet werden.
  Grundsätzlich gilt immer die Berücksichtigung der aktuellsten Landesverordnung.

- Die Mindestabstandsregel von 1,5 Metern sollte für alle unmittelbar im Bereich der Schule tätigen Personen (Schülerinnen und Schüler sowie Dienstkräfte) in der Schule und im Rahmen schulischer Veranstaltungen eingehalten werden, wo immer es möglich ist.
  Die Klassenverbände/Lerngruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen im Lehrbetrieb zusammenbleiben.
  Auch außerhalb der Schule sollten keine Kohorten-übergreifenden Kontakte stattfinden.
  Die Mindestabstandsregel soll gegenüber schulfremden Personen beibehalten werden. Dies ist auch im Umgang mit den Eltern zu beachten. Das Betreten des Schulgeländes für schulfremde Personen ist ebenfalls nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig.
  Die Beibehaltung der Abstandsregeln der Dienstkräfte untereinander wird dringend empfohlen.
  Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schüler - Versammlungen soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen. Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen (s. Website des RKI) soll die betroffene Person zu Hause bleiben.

- Alle Lehrkräfte sind aufgefordert, den Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler zu beobachten, dazu gelten die Hinweise bzw. Ablaufpläne des Schnupfenplanes in aktualisierter Version vom 26.08.2020.
- Bei akuten Symptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Abgeschlagenheit / Müdigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Schnupfen, Halsschmerzen, Schüttelfrost) und/oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion
  sollte ein Covid19-Test durchgeführt werden; es soll dann eine häusliche Isolierung bis zum Erhalt des Befundergebnisses eingehalten werden.
- Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.

- Basishygiene einschließlich der Händehygiene ist einzuhalten: **Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife für eine Dauer von 20 bis 30 Sekunden (siehe auch www.infektionsschutz.de/haendewaschen),** insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten-Gang. Sollte das gründliche und regelmäßige Händewaschen nicht möglich sein, kann das sachgerechte Desinfizieren der Hände eine Alternative darstellen. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge (3-5 ml) in die trockene hohle Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
  Die Händedesinfektion bei jüngeren Kindern **Klasse 1-6**, **muss unter Aufsicht und vorheriger Unterweisung** erfolgen. Dem Händewaschen ist in jedem Fall der Vorzug zu geben. Desinfektionsmittel sind Gefahrstoffe, deren Umgang in der Schule geregelt sein muss.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen. Dies gilt insbesondere für das Personal und für ältere Kinder und Jugendliche.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Persönliche Gegenstände sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden, z.B. Stifte, Trinkbecher etc.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.

3. **Anlage Handreichung für Schulen vom 23.06.2020**
4. **Anlage Fachbrief Sportunterricht vom 06.08.2020**
5. **Anlage Ergänzung zum Fachbrief Sportunterricht vom 17.08.2020**
6. **Anlage Schnupfenplan Aktualisierte Version vom 26.08.2020**
7. **Anlage (01 Lesefassung) Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen vom 31.10.2020**
8. **Anlage Mund-Nasen-Bedeckung (02 Schulen corona VO) Stand 02.11.2020**
9. **Anlage Maskenpflicht Grundschulen (03 Maskenpflicht Grundschulen Inzidenzwert kleiner als 50 Pro 100.000 / 7 Tage) Stand 02.11.2020**
10. **Anlage Maskenpflicht Grundschulen (04 Maskenpflicht Grundschulen Inzidenzwert höher als 50 pro 100.000 / 7 Tage) Stand 02.11.2020**
11. **Anlage Maskenpflicht an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien (05 Neu Maskenpflicht weiterführende Schulen) Stand 02.11.2020**
12. **Anlage Sportunterricht an Schulen (08 Sportunterricht) Stand 02.11.2020**
13. **Reinigung und Desinfektionsplan**